

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Ansgar Georg Schledde (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Tourismus und allgemeine Infrastruktur

Anfrage des Abgeordneten Ansgar Georg Schledde (AfD), eingegangen am 17.07.2025 - Drs. 19/7808, an die Staatskanzlei übersandt am 18.07.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 30.07.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

„Der Tourismus, als umsatz- und beschäftigungsstarke Branche, ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für Niedersachsen und hat mit 13,6 Milliarden Euro eine hohe Bedeutung für die Wertschöpfung.“¹ Die Gäste- und Übernachtungszahlen lagen im vergangenen Jahr nur noch minimal unter den Spitzenwerten aus dem Jahr 2019 vor der Corona-Pandemie.² Trotzdem beklage der Tourismusverband die fehlenden Investitionen in touristische Infrastruktur.³ Nach Auffassung von Experten investieren politisch Verantwortliche in Bund, Ländern und Kommunen seit Jahrzehnten zu wenig in die Infrastruktur.⁴ Unser politisches System setze bislang falsche Anreize, die kurzfristiges Handeln belohnen und langfristige Investitionen unattraktiv erscheinen lassen, weshalb regelmäßig Bilanzen veröffentlicht werden sollten, die erklären, in welchem Zustand sich die Infrastruktur befindet, und zwar für alle Bereiche, von den Straßen bis zum Stromnetz, von den Schienen bis zu den Schulen.⁵

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Tourismus ist eine umsatzstarke und beschäftigungsintensive Branche mit hohem wirtschaftlichem, regionalpolitischem und sozialem Mehrwert für Niedersachsen. Mit mehr als 46,1 Millionen Übernachtungen im Jahr 2024⁶ und einer touristischen Bruttowertschöpfung von 13,6 Milliarden Euro gehört die Branche zu den Leitmärkten der niedersächsischen Wirtschaft. Der Tourismus bringt Einnahmen in die Regionen. Rund 23,2 Milliarden Euro haben in- und ausländische Touristen für Güter und Dienstleistungen in Niedersachsen ausgegeben. Profiteure der Umsätze sind vor allem das Beherbergungs- und Gastgewerbe sowie der Einzelhandel. Die Tourismuswirtschaft trägt mit 4,9 % zur gesamten Wirtschaftsleistung in Niedersachsen bei. Der Tourismus sichert die Arbeitsplätze von rund 330 000 Erwerbstätigen.⁷ Investitionen in den Tourismus verbessern die Standortqualität einer Region. Die touristisch entwickelte Infrastruktur - von gut ausgeschilderten Rad- und Wanderwegen

¹ <https://nds.tourismusnetzwerk.info/inhalte/ministerium/niedersaechsisches-ministerium-fuer-wirtschaft-verkehr-und-bauen/>

² https://www.t-online.de/region/hannover/id_100807774/niedersachsen-tourismus-boomt-dennoch-ist-die-branche-in-der-krise.html.

³ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/urlaubsregionen-in-niedersachsen-fordern-mehr-geld-mehr-strategie,urlaubsregionen-102.html>

⁴ <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/infrastruktur-2025/559798/warum-es-der-politik-schwerfaellt-fuer-gute-infrastruktur-zu-sorgen/>

⁵ Ebenda

⁶ Quelle: LSN, Juli 2025

⁷ Quelle: Tourismussatellitenkonto Niedersachsen 2019

über Museen und Thermen bis hin zu Restaurants, Cafés und Kulturangeboten - steigert zugleich die Lebensqualität für die Einheimischen. Durch den Tourismus wird die Regionalentwicklung besonders in ländlichen Räumen stabilisiert.

1. Plant die Landesregierung eine jährliche Dokumentationspflicht kommunaler Investitionen in die Infrastruktur?

Gemäß § 118 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben die Kommunen ihrer Haushaltswirtschaft eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für fünf Jahre zugrunde zu legen. Gemäß § 118 Abs. 3 NKomVG ist als Grundlage für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ein Investitionsprogramm aufzustellen, in das die geplanten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden. Über das Investitionsprogramm beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG die Vertretung.

Gemäß § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung besteht das Investitionsprogramm aus den Haushaltsansätzen und Erläuterungen der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in den Teilfinanzhaushalten mit den im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem jeweiligen Jahresbedarf. Das Investitionsprogramm soll im Hinblick auf § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG gesondert darstellbar sein.

So aufgebaut, lässt das Investitionsprogramm konkret die einzelnen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die einzelnen Leistungsbereiche der Kommune erkennen. Auf diese Weise wird die Vertretung befähigt, die Prioritätenfolge der einzelnen Maßnahmen zu diskutieren und zu entscheiden.

Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen. Der Jahresabschluss besteht u. a. aus einer Bilanz. In der Bilanz ist gemäß § 55 Abs. 2 KomHKVO auf der Aktivseite u. a. unter Nr. 2 das Sachvermögen, gegliedert nach unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an unbebauten Grundstücken, bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an bebauten Grundstücken, Infrastrukturvermögen, Bauten auf fremden Grundstücken, Kunstgegenständen, Kulturdenkmälern, Maschinen und technischen Anlagen; Fahrzeugen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tieren, Vorräte, und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau, auszuweisen.

Gemäß § 128 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 NKomVG ist dem Jahresabschluss ein Rechenschaftsbericht beizufügen. In diesem werden gemäß § 57 Abs. 1 KomHKVO, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Kommune dargestellt.

Letztlich hat die Kommune gemäß § 6 KomHKVO im verpflichtend zu erstellendem Vorbericht zum jährlichen Haushaltsplan noch einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft zu geben. Dieser enthält zudem eine wertende Analyse der finanziellen Lage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung.

Über diese bestehenden Regelungen hinaus sind seitens der Landesregierung keine jährlichen Dokumentationspflichten kommunaler Investitionen in die Infrastruktur geplant.

2. Evaluiert die Landesregierung, inwieweit Verkehrsanbindung, ÖPNV, pünktliche Züge und sonstige allgemeine Infrastruktur für Touristen bei ihrer Entscheidung für einen Urlaubsort relevant sind?

Die Landesregierung misst der Erreichbarkeit und der Qualität der Mobilitätsangebote für die touristische Attraktivität Niedersachsens eine hohe Bedeutung bei. Eine gesonderte Evaluation in Hinblick auf Tourismus erfolgt nicht, die genannten Aspekte werden jedoch im Rahmen der strategischen

Planungen, insbesondere im Schienenpersonennahverkehrs-Konzept (SPNV-Konzept), berücksichtigt.

Das Konzept sieht u. a. eine Angebotsausweitung um rund 25 % bis 2030 sowie verbesserte Taktungen und zusätzliche Direktverbindungen vor, die auch Regionen mit hoher Nachfrage zugutekommen. Schon heute werden Züge bei Bedarf verlängert, um den erhöhten Reiseaufkommen an touristisch relevanten Tagen und in der Saison Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus prüft die Landesregierung Maßnahmen zur gezielten touristischen Stärkung des SPNV, darunter die Einrichtung zusätzlicher Direktverbindungen oder Verstärkerzüge an stark nachgefragten Reisetagen sowie verbesserte Anbindungen, etwa durch optimierte Durchbindungen in wichtigen Knotenpunkten wie z. B. Goslar, um Regionen wie den Nordharz besser zu erreichen.

In Ergänzung zum SPNV fördert das Land seit 2016 Buslinien mit hohen Bedien- und Qualitätsstandards. Die so genannten Landesbedeutsamen Buslinien werden vom Land auch dann gefördert, wenn sie zur „Anbindung von Orten aufgrund eines besonderen touristischen oder sonstigen Bedarfs dienen“. Folgende Landesbedeutsame Buslinien werden aktuell unter dem Aspekt eines hohen touristischen Aufkommens durch die LNVG gefördert:

- Syke - Bruchhausen-Vilsen,
- Worpswede – Bremen,
- Tossens – Nordenham,
- Herzberg – Braunlage (ab Okt. 2025).

Zusätzlich werden ergänzende Mobilitätsangebote vor Ort, wie On-Demand-Verkehre, im Rahmen des EFRE-Programms für Flexible Bedienformen gefördert, um die nachhaltige und komfortable Erreichbarkeit touristischer Regionen zu verbessern.

3. Inwieweit prüft die Landesregierung gegebenenfalls bei der Gewährung von Zuschüssen an Kommunen für Maßnahmen im Bereich des Tourismus den sonstigen Haushalt der jeweiligen Kommune und die dort bestehende Prioritätensetzung, insbesondere deren Investitionen in die allgemeine Infrastruktur?

Die von den Kommunen wahrgenommene Aufgabe der kommunalen Tourismusförderung, d. h. der Schaffung von tourismusrelevanten Rahmenbedingungen, stellt eine sogenannte freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe im eigenen Wirkungskreis dar. Das Land unterstützt den Ausbau der touristischen Infrastruktur über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen (Tourismusförderrichtlinie) mit dem Ziel, Anreize für Kommunen zu schaffen, die öffentliche touristische Infrastruktur auszubauen und zu erneuern, damit der Tourismus in Niedersachsen wettbewerbsfähig bleibt. Hierfür stehen in der laufenden EU-Förderperiode 2021-2027 22 Millionen Euro EFRE-Mittel zur Verfügung. Zusätzlich werden GRW-Mittel und Landesmittel zur Kofinanzierung eingesetzt.

Im Rahmen der Förderantragstellung bei der NBank haben die Kommunen die für die geplante Maßnahme zur Verfügung stehenden Mittel im Finanzierungsplan darzustellen. Diese Angaben sind von einer entsprechend befugten Person (z. B. Bürgermeister oder Kämmerer) zu unterzeichnen. Eine darüber hinaus gehende Prüfung erfolgt vonseiten der NBank nicht.

Am 24.03.2025 haben die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände den Pakt für Kommunalinvestitionen unterzeichnet, der die Kommunen spürbar entlasten soll. Als zentraler Bestandteil des Paktes wird die Landesregierung den Kommunen 600 Millionen Euro aus dem Jahresüberschuss 2024 zusätzlich zur Verfügung stellen. Mit diesen Mitteln wird ein neues Kommunalinvestitionsprogramm aufgelegt. Mit den bereitgestellten Mitteln können die Kommunen auch Investitionen im Bereich der Tourismusinfrastruktur tätigen.

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung hat einen Entwurf des Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes erarbeitet, der die Förderverfahren in Niedersachsen grundsätzlich verschlankt. Über dieses Gesetz wird auch der Pakt für Kommunalinvestitionen abgewickelt werden. Dieser Gesetzentwurf ist durch die Landesregierung am 29.07.2025 im Kabinett zur Einbringung in den Landtag beschlossen worden. Nach Verabschiedung des Gesetzes durch den Gesetzgeber soll umgehend eine Verordnung inkrafttreten, mit der die unbürokratische Abwicklung des Paktes für Kommunalinvestitionen umgesetzt wird. Weder der Entwurf des Gesetzes noch der aktuelle Entwurf der darauf basierenden Verordnung zur Umsetzung des Paktes für Kommunalinvestitionen sehen eine Überprüfung der kommunalen Haushalte in Bezug auf die Fragestellung vor.